

Beratungsvorlage AIU/023/2018

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt	03.05.2018	N - Vorberatung	
Ortschaftsrat Kniebis	07.05.2018	Ö - Anhörung	
Gemeinderat	15.05.2018	Ö - Beschlussfassung	

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-VO) Stellungnahme der Stadt Freudenstadt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme wie im Sachverhalt dargestellt an das Regierungspräsidium abzugeben.

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2018
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2018
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage AIU/023/2018

Sachverhalt:

Die Stadt Freudenstadt wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe über folgendes Thema informiert:

Weite Bereiche der Landesfläche Baden-Württemberg unterliegen einer durch die EU-Kommission festgelegten FFH-Gebietskulisse, auch auf der Gemarkung der Stadt Freudenstadt. Diese Festlegung erfolgte bereits im Jahr 2007. Zuvor wurden die Flächen durch die Bundesrepublik Deutschland gemeldet. Die EU-Kommission hat nun die förmliche und rechtsverbindliche Ausweisung der Flächen gefordert. Dies ist u.a. in Baden-Württemberg bisher nicht erfolgt. Diese förmliche Ausweisung ist durch die Regierungspräsidien vorzunehmen und soll zeitgleich mittels Sammelverordnung erfolgen. Dabei hatten die Gemeinden zuerst die Aufgabe, den Bekanntmachungstext zu veröffentlichen.

Das Regierungspräsidium betont, dass mit der Ausweisung der FFH-Verordnung keine praxisrelevanten Veränderungen einhergehen. Sofern durch die festgelegte FFH-Kulisse Einschränkungen vorliegen, bestehen diese bereits heute auf Grund von naturschutzgesetzlichen Regelungen.

Die FFH-Richtlinie bildet – zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie (die durch die Vogelschutzgebietsverordnung (VSG-VO) vom 05.02.2010 gesichert wurde) – die Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden. Die Mitgliedsstaaten sind dabei verpflichtet, diese Gebiete zu melden und rechtlich zu sichern. Diese förmliche rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung steht in Baden-Württemberg noch aus. Ebenso müssen die Erhaltungsziele für die betreffenden Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. **Die o.g. Sammelverordnung soll hierzu dienen.**

Die Sammelverordnung (FFH-VO) führt dabei zu keinen zusätzlichen rechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen. Das durch das europäische Recht vorgegebene und im Bundesnaturschutzgesetz geregelte Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der FFH-Gebiete (Verschlechterungsverbot nach § 33 BNatSchG) sowie die Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten in FFH-Gebieten (§§ 34 und 36 BNatSchG) ist bereits geltendes Recht. Weitergehende Gebote und Verbote werden nicht in die Verordnung aufgenommen. Die im Bereich der FFH-Gebiete bestehenden Schutzgebietsverordnungen bleiben zudem weiterhin gültig.

Das förmliche Verfahren erfordert die Beteiligung nach § 24 BNatSchG der Öffentlichkeit, der Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannter Naturschutzvereinigungen sowie der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Berufsvertretung. Dazu wurde der Bekanntmachungstext im FreudenStadtBlatt am 16.03.2018 veröffentlicht sowie auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht. Die Auslegung erfolgt vom 09.04. bis einschließlich 08.06.2018. Bedenken und Anregungen können beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorgebracht werden.

Die Stadt Freudenstadt hat bis zum 09.07.2018 Gelegenheit, zu der Verordnung Stellung zu nehmen. Informationen stehen ab Beginn der Auslegung, ab dem 09.04.2018, auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Verfügung.

Auffällig ist in den Kartengrundlagen, dass die 2007 gemeldeten Flächen von den Flächen, die in die Verordnung übernommen werden sollen, kleinräumig abweichen. Diese zumeist marginalen Abweichungen sind in der Landschaft auch nicht nachvollziehbar. Teilweise han-

Beratungsvorlage AIU/023/2018

delt es sich um Flächen, die befestigt (Parkierung, Weg) oder bebaut sind (Eichelbach, Kniebis).

Im Einzelnen sind die umfangreichsten Abweichungen bei der FFH-Fläche auf dem badi-schen Kniebis zu finden (s. Anlage). Hier sind größere Flächen in die VO hinein oder aus der VO heraus gekommen. Das FFH-Gebiet auf dem Kienberg ist größtenteils deckungsgleich mit der gemeldeten Fläche wie auch das Gebiet am Stockinger Hang und am Oberen und Unteren Zwieselberg. Völlig deckungsgleich sind die FFH-Flächen um Dietersweiler, Witt-lensweiler, Grüntal, Frutenhof und Musbach.

In der Stellungnahme sollte auf diese Problematik hingewiesen und eine Erklärung eingefor-dert werden, da sie der o.g. Begründung des Regierungspräsidiums, dass mit der Verord-nung keine praxisrelevanten Veränderungen einhergehen, widerspricht.

Anlagen:

Karte Bereich Kniebis - FFH-Verordnung im Vergleich zur gemeldeten Fläche